

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Stand: 28.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an die Schulleitung bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Ein Lehrer/ Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Lehrers/Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen oder Schüler bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Lehrer/Mitarbeiter.

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an die Schulleitung, die nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden. (Bei Verdacht gegen Schulleitung Information direkt an die Schulaufsicht oder die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Information unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Schüler.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und entsprechender staatlicher Stellen. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Schule wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und das Kollegium, ggf. auch Elternvertreter und Schüler, über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums Berlin in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalles nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung:

Gelb: Schule

Blau: Beauftragte Ansprechperson

Grün: Generalvikar

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.